

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 88

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 15. Juli

1918

Verordnung

über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 28. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 4, 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) sowie auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für das nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernde Stroh beträgt für die Tonne:

bei Flegelbruschkstroh 90 Mark,

bei Maschinendruschkstroh 80 Mark.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Für Stroh, das in drahtgepreßten Ballen geliefert wird, erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne. Der Zuschlag umfaßt auch die Kosten für die Beschaffung des Bindestrahs.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 2.

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten für alles Stroh, das auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 aus seinem Bezirk abgeliefert wird, eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zusteht, falls sich der Lieferungsverband eines solchen bedient.

§ 3.

Bei dem Verkauf des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 4.

Beim Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 120 Mark für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf während der ersten drei Wochen eine Sackleihegebühr bis zu 35 Pfennig für die ganze Zeitdauer berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen zurückgegeben, so beträgt vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr 15 Pf. für jede weitere Woche. Werden die Säcke nach Ablauf

von acht Wochen nicht zurückgegeben, so ist außer der Leihgebühr ein Betrag von 3 Mark für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung und von 3,50 Mark für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung zu zahlen.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,45 Mark, für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,55 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, ferner für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher Höchstpreise festsetzen.

§ 6.

Der Uebernahmepreis, den der Kriegsausschuß für Ersatzfutter für das von ihm nach § 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 übernommene Lupinen-, Zuckerrübensamen- oder Runkelrübensamenstroh zu zahlen hat, darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, ferner für nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Stroh aus früheren Ernten. Die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) und die Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel vom 19. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) treten am 1. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung des kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidebetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlußschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abj. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Anfällen von Schlachtvieh, das an die Kreissammelstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlußschein) auszuhändigen. Die Ausfertigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

III.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgeschriebene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgte oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummern der Ohrmarken aufzuführen.

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich,

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bezw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweiskarte verfügt werden.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

**Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.
Der Vorstand.**

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 11. Juli 1918.

**Der Königliche Landrat.
von Marr.**

Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 Zentimeter Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortsammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.

1. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Brümmer.

Bad Homburg v. d. H., 12. 7. 18.

Vorstehende zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung über Laubheu bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

**Der Königl. Landrat.
von Marr.**

Bekanntmachung.

Der Kreisobstbauinspektor Hotop wird auf besondere Wünsche hin in folgenden Gemeinden Vorträge mit praktischen Unterweisungen abhalten über das Thema: **Wie kann wegen Mangel an Brennmaterialien und Zucker unsere diesjährige Obst- und Gemüseernte für den Winter möglichst vorteilhaft verwertet werden?**

Am Dienstag, den 16. Juli, abends 8½ Uhr, in Gonsenheim im Gasthaus zum „Homburger Hof“.

Am Freitag, den 19. Juli, abends 8½ Uhr, in Seulberg im Gasthaus „Zur Rose“.

Am Dienstag, den 23. Juli, abends 8½ Uhr, in Bommersheim im Gasthaus zum „Weißen Roß“.

Am Freitag, den 26. Juli, abends 8½ Uhr, in Köppern im Gasthaus von Müller.

Am Dienstag, den 30. Juli, abends 8½ Uhr, in Niederhöchstadt im Gasthaus zum „Löwen“.

Am Freitag, den 2. August, abends 8½ Uhr, in Schwalbach im Gasthaus zum „Hirsch“.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister diese wichtigen Vorträge in den Gemeinden auf ortsübliche Weise mehrmals bekannt zu machen und auf einen möglichst zahlreichen Besuch, besonders von Frauen und Mädchen hinzuwirken zu wollen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Marx.

Öffentliche Steuermahnung.

Die rückständigen Steuern für das 1. Quartal 1918 (April bis Juni) sind bis **20. ds. Mts.** zu entrichten andernfalls die kostenpflichtige Beitreibung vom 21. 7. 18 ab erfolgt. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege, welcher vorzuziehen ist, bezw. durch die Post, hat die Einsendung so rechtzeitig zu erfolgen (2 Tage vorher), daß der Betrag spätestens am 20. 7. 18 der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die Beitreibungskosten fällig werden und mit einzusenden sind.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Juli 1918.

Die Stadtkasse.

Brennholz

wird bis auf Weiteres zu folgenden Preisen abgegeben:

Gemischtes Holz, geschnitten	Mk. 5.50 für 1 Etr.
Buchenholz	" 5.70 " 1 "
" gespalten	" 6.00 " 1 "

Die Preise verstehen sich ab Gaswerk oder ab Bahnhof.

Mengen über 20 Etr. werden zu 30 Pfg. pro Etr.

unter 20 Etr. zu 50 Pfg. pro Etr. zugefahren

Bei Abnahme größerer Posten wird Preisnachlaß gewährt.

Rechtzeitig genügende Eindeckung wird dringend empfohlen.

Ortskohlenstelle.

Betr. Verfütterung von Brotgetreide im grünen Zustande.

Auf meine Bekanntmachung vom 16. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 59) betr. das Verbot des Mähens und Verfütterns von Brotgetreide weise ich erneut hin und mache darauf aufmerksam, daß auch Mischungen von Brotgetreide mit Gerste von dem Verbote getroffen werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um wiederholte Veröffentlichung und genaue Ueberwachung. Ausnahmen von dem Verbote dürfen nur in Fällen dringender wirtschaftlicher Not bewilligt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. Juni 1918.

Der Kgl. Landrat.
J. B.: Lübke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. Juni 1918.

Polizeiverwaltung.

Schonet und sammelt die Brennessel
auch bei der **Heuernte!** Für je 10 kg trockener Nesselstengel **2,80 Mk.** und ein Wickel Nähfaden unentgeltlich! Ablied. a. d. Vertrauensl. d. Nesselanbau-Ges., Berlin W. 8.

Bekanntmachung aus dem Handelsregister.

Dr. Steeg & Reuter. Die Kommanditgesellschaft ist durch Ausscheiden aller Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Gesellschafter sind: **Dr. August Reuter und Wilhelm Reuter** zu Bad Homburg v. d. H. Die Gesellschaft hat am 1. Juni 1918 begonnen.

Bad Homburg v. d. H. 9. Juli 1918

Kgl. Amtsgericht.

Die Auszahlung der

Kriegsunterstützung

findet am **16. ds. Mts.** im **Stadtverordneten - Sitzungssaal** statt.

Die Stadtkasse.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Mädchen

welches kochen kann und alle Hausarbeit versteht, gesucht.

Wieggerci Gemmrig.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

war der 15jährige Sohn des Arbeiters August Horn-
Westerbachstraße 24, im Stadtteil Rödelheim. Bei der
Vernehmung stellte es sich heraus, daß der Junge in bei-
den Häusern schon seit zwei Jahren die Diebstähle ausge-
führt hatte.

† **Eronberg**, 14. Juli. Die Feldpolizei erwischt in
den letzten Tagen 20 Personen beim Beerenobstdiebstahl
und veranlaßt ihre Bestrafung. Unter den Feldstreibern
befanden sich allein 12 Frankfurter.

† **Eshborn**, 14. Juli. Der Bürgermeisterstellvertreter
Albrecht Krebs aus Höchst a. M. wurde zum Bürgermeister
der Gemeinde Eshborn gewählt.

† **Stromberg**, 14. Juli. (Räuber im Westerwald.) In
der Wirtschaft von Adolf Schmitz erschienen dieser Tage 4
maskierte Kerle und durchsuchten das ganze Haus nach
Wertgegenständen. Den Wirt schüchterten sie durch Revolver ein.

† **Huhndorf**, 14. Juli. Der zweijährige Sohn des hiesigen
Einwohners Karl Wink wurde beim Spielen auf den
Eisenbahnschienen von einem Zuge überrascht. Die Ma-
schine schleuderte den Jungen weit ins Feld. Als man den
Burschen aufhob, ergab es sich, daß er außer kleinen Haut-

abschürfungen nicht die geringste Verletzung erlitten
hatte.

Vermischte Nachrichten.

— **Lebensmittelpreise in Frankreich.** Einem französi-
schen Privatbrief ist über die zurzeit in Frankreich gel-
tenden Lebensmittelpreise folgendes zu entnehmen: Brot
kostet das Kilogramm 0,60 Frank, Kartoffeln 100 Kilogr.
40 Frank, Fleisch das Kilogramm 5 bis 8 Frank, Holz der
Raummeter 30 Frank, Steinkohle 100 Kilogramm 16
Frank, Butter das Kilogramm 3,80 Frank.

— **Geschäftsschluß auf vier Wochen.** Der Personal-
mangel beeinflusst in vielen Geschäften den Geschäftsbe-
trieb sehr, namentlich jetzt im Sommer, wo die Angestell-
ten gern Urlaub haben möchten. Auf ein sehr einfaches
Mittel, die Urlaubswünsche ihres Personals zu befriedi-
gen, sind vier sehr bekannte Prager Firmen gekommen.
Sie schließen einfach für die Zeit vom 15. Juli bis 18. Aug.
ihre Geschäftsräume vollständig, da sie für diese Zeit ihrem
Personal Urlaub gewähren.

Kurhauskonzerte.

Dienstag, den 16. Juli, von 8—9 Uhr, Morgenkonzert
an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Wünsche.
1. Choral, Befiehl du deine Wege. 2. Ouvertüre Titus
(Mozart). 3. Gavotte Du und ich (Tchikoff). 4. Pot-
pourri Blaubart (Offenbach). 5. Perisches Lied (Meh-
dörf). 6. Walzer Liebesgedicht (Waldeufel).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Leitung: Herr Julius
Schröder, Agl. Musikdirektor. 1. Marsch, Aus großer Zeit
(Lehnhardt). 2. Ouvertüre Nordische Seensfahrt (Gade).
3. Melodien aus Die Meistersinger (Wagner). 4. Früh-
lingsrauschen (Sendung). 5. Vorspiel Am unteren Hafen
(Spinelli). 6. Walzer Dorfschwalben aus Oesterreich
(Strauß). 7. Melodien aus Dreimäderlhaus (Schubert-
Berle).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Marsch Durch Kampf zum
Sieg (Blon). 2. Ouvertüre Im Reiche des Indra (Rinke).
3. Balletmusik (Balkke). 4. Wiegenlied (Hartmann). 5.
Vorspiel Boabdil (Moskowski). 6. Carmen Suite I.
(Bizet). 7. Czardas Nr. 3 (Michiels).

Erneuerung der Milkarten.

Die Erneuerung der Milkarten erfolgt für den Stadtteil
„Homburg-Alt“ im Rathaus (Stadtverordneten-Sitzungssaal) für den
Stadtteil Kirdorf im Bezirksvorsteherbüro und zwar für Personen mit
den Anfangsbuchstaben:

A—G	am Dienstag,	den 16. Juli 1918
H—O	„ Mittwoch,	den 17. „ „
P—S	„ Donnerstag,	den 18. „ „
T—Z	„ Freitag,	den 19. „ „

während der Zeit von 9—12½ Uhr vormittags und 2½—5½ Uhr nach-
mittags.

Die noch gültigen Milkarten, sowie die Lebensmittelkarte 1 sind
mitzubringen.

Karten für Vollmilch werden verausgabt an Kinder bis zu 10
Jahren und an Kranke auf Grund eines ärztlichen Attestes.

Karten für Magermilch werden verausgabt an Kinder von 10 bis
16 Jahren und an Personen, welche über 60 Jahre alt sind.

Es wird dringend ersucht, die oben vorgeschriebene Reihenfolge
genau einzuhalten, um Störungen und Gedränge im Lokale zu ver-
meiden.

Bad Homburg v. d. G., den 15. Juli 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung

Oelfrüchte.

Sämtliche Oelfrüchte sind — soweit sie nicht den Land-
wirten zur Saat und zum Schlagen von Oel zustehen — entweder an
die von uns bestellten Unterkommissionäre oder per Fuhre an eines
unserer nächstgelegenen Lagerhäuser zur Ablieferung zu bringen.
**Als Hauptsammellager ist das Raiffeisenlagerhaus
Camberg (Nassau)** bestimmt, wohin alle **Bahnsendungen** zu
richten sind. Auskünfte über die Preise und sonstigen Bestimmungen
im Verkehr mit Oelfrüchten werden auf Anfrage sofort erteilt.

Die Kommissionäre des Kriegsaussehusses für Oele und Fette, Berlin.

Landw. Central-Darlehnskasse für Deutschland

Filiale Frankfurt a. M., Schillerstr. 25.

Landw. Central-Genossenschaft e. G. m. b. H.

Wiesbaden, Moritzstrasse Nr. 29.

Für alle Orte Unterkommissionäre gegen hohe Provision
gesucht.